

AN 16 K 07.30748



Verkündet am
1. Dezember 2009

gez.

Verw.-Angestellte als
stv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 16. Kammer,
durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Schmöger

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 1. Dezember 2009

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. November 2007 wird in Ziffer 3 insoweit, als § 60 Abs. 7 AufenthG betroffen ist, und in Ziffer 4 insoweit, als dem Kläger die Abschiebung nach Indien angedroht wurde, aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und dass der Kläger nicht nach Indien abgeschoben werden darf.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4, die Beklagte zu 1/4; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der jeweils festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1973 geborene Kläger, indischer Staatsangehöriger bengalischen Volkstums, reiste eigenen Angaben zufolge auf dem Luftweg von Delhi nach Moskau und von dort aus über Griechenland und Frankreich mit dem Bus in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 4. Juni 2007 kam er in Berlin an, wo er sich am 6. Juni 2007 als Asylbewerber meldete. Bei seiner Asylantragstellung am 19. Juni 2007 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in Zirndorf gab er im Wesentlichen an, dass er nie Personalpapiere besessen habe. Er sei illegal mit Hilfe eines Schleusers eingereist, der für ihn einen Reisepass besorgt gehabt habe. Den Pass selbst habe er nie gesehen. Er habe 1980 bis 1984 die Grundschule und dann bis 1990 die High School besucht. Einen Beruf habe er nicht erlernt. Von 1998 bis zum Jahre 2000

habe er als Mechaniker gearbeitet, außerdem auf dem Bauernhof seiner Eltern bis zur Ausreise.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 19. Juni 2007 gab er noch im Wesentlichen an, dass er sein Heimatland verlassen habe, weil er dort mit Verfolgung zu rechnen gehabt habe. Sein Heimatort sei der Ort in bengalen. Dort habe er sich bis ca. 20 Tage vor seiner Ausreise aufgehalten. Er sei dann nach Delhi, wo er bis zur Ausreise geblieben sei. Im Oktober 2004 sei er in an den Nieren operiert worden. Er habe die Niere seiner Mutter erhalten. Nachdem die erste Operation nicht gut gelaufen sei, sei er noch einmal operiert worden. In Indien habe er drei Medikamente eingenommen; zwei Medikamente gegen Bluthochdruck und ein Medikament gegen das Immunsystem. In Indien habe es diese Medikamente gegeben, sie seien auch nicht allzu teuer gewesen. Das Medikament gegen das Immunsystem sei teuer gewesen; wenn er nicht genügend Geld gehabt habe, sei er von einer NGO unterstützt worden. Durch die Blutübertragungen, die er während der Operationen erhalten habe, habe er Hepatitis B und C bekommen. Er sei positiv, aber die Krankheit sei inaktiv. Seine Eltern hätten ein kleines Haus besessen und sie hätten für andere Bauern gearbeitet. Manchmal habe er auch in einem Lebensmittelgeschäft ausgeholfen. In seinem Wohnort habe es Streitigkeiten mit der Regierung um Grundstücke gegeben. Es habe eine Chemiefabrik gebaut werden sollen und von den Bewohnern von etwa zehn Dörfern sei verlangt worden, dass sie die Dörfer verlassen. Hierzu seien die Leute, wie auch sein Vater, nicht bereit gewesen. Dann habe die Polizei versucht, die Dorfbewohner zu vertreiben. Diese hätten das etwa einen Monat lang verhindert. Am 14. März 2007 seien dann Verbrecher und Polizisten in das Dorf einmarschiert und hätten unschuldige Menschen ermordet. Seit diesem Tag sei auch seine Mutter verschwunden. Sein Vater sei schon im Jahre 2005 ermordet worden. Er selbst sei im Jahre 2004 operiert worden, sein Vater habe ihn öfters in im Krankenhaus besucht. Anfang 2005 sei er mit seinem Vater in unterwegs gewesen. Die Verbrecher von der regierenden Partei hätten einen Anschlag auf sie verübt. Zwei Monate danach sei sein Vater verstorben. Sein Vater und zwei weitere Bewohner seines Heimatdorfes hätten sich in einem Gebäude neben dem Krankenhaus aufgehalten. Dann seien fünf bis sieben maskierte Leute gekommen, die seinen Vater geschlagen hätten. Die Personen hätten flüchten können. An den Verletzungen sei sein Vater nach zwei Monaten gestorben. Er selbst sei mit einem Messer verletzt worden. Sein Vater habe einen der Männer erkannt, es sei ein Verbrecher von der regierenden Partei gewesen. Im Dorf sei das Land Rescue Committee von sechs Leuten gegründet worden, darunter sein Vater. Diese Leute habe

man beseitigen wollen. Das Committee habe die Landbesitzer geschützt. Dem Committee gehörten sowohl Mitglieder der Oppositionspartei als auch der regierenden Partei an. Die regierende Partei - CPIM-L habe mit dem Kommunismus zu tun. Er selbst habe der TMC angehört. Wenn die Mitglieder der Kommunisten etwas wollten, dann würden sie auch Leute umbringen. Nachdem sein Vater gestorben und er verletzt worden war, sei die Polizei gekommen, habe jedoch nur ein Protokoll aufgenommen und sonst nichts unternommen. Die Verbrecher hätten seinen Vater bis nach verfolgt und ihn dort umgebracht, um Angst und Schrecken im Dorf zu verbreiten. Im Mai 2005 sei er dann von in seinen Heimatort zurückgekehrt. Wie bereits vor dem 14. März 2007 habe es dort immer wieder Probleme gegeben, bei denen auch ein paar Polizisten ermordet worden seien. Am 14. März seien offiziell 15 Menschen ums Leben gekommen, inoffiziell seien es mehr als 100 gewesen. Zunächst habe die Regierung versucht, den Dorfbewohnern Ausweichdörfer anzubieten, diese seien jedoch damit nicht einverstanden gewesen. Dann hätten sie Verbrecher geschickt und dann die Polizei. Etwa einen Monat vor dem 14. März habe es eine Schlägerei gegeben, bei der ein Polizist umgekommen sei. Es seien immer wieder Leute ermordet worden bzw. verschwunden. Das erste Mal sei er im November oder Dezember 2006 aufgefordert worden, das Dorf zu verlassen. Das sei offiziell gewesen, Probleme hätte es jedoch bereits seit 2001 gegeben. Am 14. März 2007 sei die Polizei ins Dorf gekommen und habe einfach Leute erschossen. Er habe sich im Hof hinter dem Haus versteckt. Nachdem die Polizei auf das Haus geschossen habe, habe er sich dann auf der Seite versteckt. Das habe die ganze Nacht angedauert. Am nächsten Tag habe er seine Mutter gesucht, aber nicht gefunden. Er sei dann zu Parteimitgliedern und zur Polizei gegangen. Die regierende Partei habe dann wieder Verbrecher geschickt, die die Leute zusammengeschlagen hätten, die Polizei habe nichts unternommen. In der Nacht hätten sie immer Verbrecher geschickt und es seien Bomben explodiert. Dies sei so bis zu seiner Ausreise gegangen. Bis dahin seien 75 % der Bevölkerung aus seinem Heimatort geflohen. Auf Vorhalt, dass der Chefminister von Bengalen zwei Wochen nach dem Vorfall von das Projekt abgesetzt habe, erklärte der Kläger dass dies offiziell zutrefte, inoffiziell aber nicht. Er sei dann von seinem Heimatort aus nach Delhi gefahren, wo er 18 Tage lang im Hotel geblieben sei. Zusammen mit dem Schlepper sei er dann von Delhi nach Moskau geflogen, von dort aus nach Griechenland und von dort aus nach Frankreich geflogen. Von Frankreich aus sei er mit dem Bus nach Berlin gefahren. Den gefälschten Reisepass habe der Schleuser bei sich gehabt, ihm aber nicht gezeigt. In Berlin habe der Schleuser alle Unterlagen mitgenommen. Für die Reise habe er selber kein Geld bezahlt, das hätten Bewohner seines Heimatortes gemacht. Sie hätten dies getan, weil sein Vater er-

mordet worden sei, weil seine gesundheitliche Situation sehr schlecht gewesen sei und er als kranker Mann sich nicht habe selbst verteidigen können. Sein Haus sei am 14. März 2007 in Brand gesetzt worden. Die Reise nach Europa hätten Parteimitglieder bezahlt, die reich gewesen seien. Er habe sein Heimatland verlassen, weil es dort Schlägereien und Streit gegeben habe. Seinen Vater hätten sie umgebracht, von seiner Mutter wisse er nicht, ob sie überhaupt noch lebe.

Mit Bescheid vom 21. November 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls werde er nach Indien oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Dieser Bescheid wurde am 27. November 2007 zur Post gegeben.

Mit am 4. Dezember 2007 bei Gericht eingegangenen Schreiben vom 29. November 2007 hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen lassen,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 21. November 2007 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asyl berechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Indien vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Indien vorliegen.

Zugleich wurde beantragt, dem Kläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm den Bevollmächtigten als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.

Mit am gleichen Tag eingegangenen Fax vom 6. Dezember 2007 wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestünden. Eine Ablehnung des Asylantrages des Klägers als „offensichtlich unbegründet“ sei keinesfalls gerechtfertigt. Zumindest sei ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG bezüglich Indien zu bejahen. Hierzu legte der Bevollmächtigte ein ärztliches Attest des Dr. ärztliche Atteste des Dr. vom 25. Juni 2007 und 31. August 2007 sowie einen Arztbrief des Dr. vom 5. September 2007 vor. Wie den vorgenannten Schreiben zu entnehmen sei, sei beim Kläger auf Grund einer im Jahre 2004 erfolgten Nierentransplantation eine immunsuppressive Therapie erforderlich, was eine regelmäßige Medikamenteneinnahme bedinge. Des Weiteren leide der Kläger an arteriellem Bluthochdruck, der ebenfalls medikamentös behandelt werden müsse, an einer Hepatitis B und C sowie an der Zunahme der roten Blutkörperchen, die wiederholte Aderlässe notwendig mache. Beim Kläger handele es sich um einen Risikopatienten, bei dem nicht nur regelmäßige fachärztliche Untersuchungen und Behandlungen erforderlich seien. Bei akuten Problemen sei auch ein sofortiges schnelles Aufsuchen der Praxis erforderlich. Auf Grund seiner Erkrankung seien erhöhte Anforderungen an Hygiene und Ernährung zu stellen, um Infektionen zu vermeiden. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Indien einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre, da er keine geeignete und notwendige gesundheitliche Vorsorge erhalten würde. Auf Grund erfolgter Nierentransplantation sei er auf eine ständige, unbefristete Versorgung mit Medikamenten und begleitenden Untersuchungen angewiesen. Er würde die erforderliche medizinische Behandlung bereits deshalb nicht erhalten, da er die Kosten hierfür nicht aufbringen könne. In Indien müssten die Patienten ihre Behandlung und die Medikamente selber zahlen, da es kein einheitliches Versicherungssystem gebe. Eine derartig kostenintensive Behandlung, wie sie für den Kläger erforderlich sei, sei für ihn nicht finanzierbar. Nur für diejenigen, der seine Medikamente selbst bezahlen könne, sei eine dem europäischen Niveau ähnliche Versorgung möglich. Gelegentliche kostenlose medizinische Versorgungen durch humanitäre Organisationen würden die Nachfrage nicht decken. Eine medizinische Versorgung des Klägers in Indien sei in keinster Weise gewährleistet. Sollte er die notwendigen Medikamente und die erforderliche Behandlung nicht bekommen, bestehe insbesondere die Gefahr der Abstoßung des Transplantats und damit Gefahr für Leib und Leben des Klägers.

Das Bundesamt hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen und den Antrag abzulehnen.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2007 legte der Bevollmächtigte ein weiteres Attest des Dr. vom 31. November 2007 vor, wonach es beim Kläger zu einem Transaminasenanstieg gekommen sei, was auf eine Schädigung der Leber hinweise.

Mit Schriftsatz vom 8. Januar 2008 führte das Bundesamt noch aus, dass die vorgelegten Atteste kein Abschiebungsverbot rechtfertigten. Die vorgelegten Atteste erlaubten keineswegs den Schluss, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers im Falle einer alsbaldigen Abschiebung in sein Herkunftsland und einer möglicherweise damit verbundenen Umstellung der Medikation mit erheblicher Wahrscheinlichkeit so gravierend verschlimmern würde, dass von einer unmittelbar drohenden erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung gesprochen werden müsste. Vor seiner Ausreise aus dem Herkunftsland sei der Kläger dort jahrelang medizinisch ausreichend behandelt worden, wie sich seinen eigenen Angaben entnehmen lasse. Er habe auch keine Probleme gehabt, die notwendige Behandlung zu finanzieren.

Mit Schriftsatz vom 10. Januar 2008 legte der Bevollmächtigte ein Gutachten von vom 7. Februar 2005 vor, aus dem sich ergibt, dass in Indien die Behandlung von dem jeweiligen Patienten bezahlt werden müsse. Sei der Patient zur Kostentragung nicht in der Lage, bekomme er auch keine Behandlung.

Das Bundesamt entgegnete mit Schriftsatz vom 22. Januar 2008, dass sich dem vorgelegten Gutachten entnehmen lasse, dass sich die Erkrankung des Klägers in seinem Heimatland ausreichend behandeln lasse. Lediglich die Kosten habe der Patient selbst zu tragen. Nach eigenen Angaben habe sich der Kläger im Jahre 2005 in seinem Herkunftsland befunden und dort jahrelang ausreichende medizinische Versorgung, unter anderem auch mit Hilfe von NGOs erhalten und habe diese auch finanzieren können. Es sei nicht nachvollziehbar, dass dies im Falle einer Rückkehr nunmehr anders sein sollte.

Mit Schriftsatz vom 28. Januar 2008 trug der Bevollmächtigte noch vor, dass im Falle der Rückkehr des Klägers nach Indien nicht sichergestellt sei, dass dieser tatsächlich Hilfe von NGOs erhalte. Bereits das Fehlen von Medikamenten für wenige Tage könne eine Abstoßungsreakti-

on, eine Entzündungsreaktion des Körpers hervorrufen, bei der die weißen Blutkörperchen die Niere zerstören. Dies könne lebensbedrohliche Auswirkungen zur Folge haben. Jede noch so kleine Abstoßungsreaktion des Körpers führe zumindest zu Vernarbungen an der Niere und damit zu einer Leistungseinschränkung des Organs.

Mit Schriftsatz vom 29. Februar 2008 trug das Bundesamt noch vor, dass der Kläger in Indien nach Erhalt der Spenderniere bis zu seiner Ausreise gelebt, in der Landwirtschaft gearbeitet und drei Medikamente eingenommen habe. Bis auf das Medikament gegen das Immunsystem seien die Medikamente nicht allzu teuer gewesen. Wenn er manchmal nicht genügend Geld für die Medikamente gehabt habe, sei er von einer NGO unterstützt worden. Es sei somit rein spekulativ, wenn nun vorgetragen werde, dass nicht sichergestellt sei, dass der Kläger gegebenenfalls Hilfe von NGOs erhalten werde. Für den Zeitraum zwischen erster Operation im Oktober 2004 und seiner Ausreise im Mai/Juni 2007 sei dies jedenfalls mangels anderslautenden Sachvortrags gewährleistet gewesen und es seien keinerlei Hinweise dafür ersichtlich, dass es nach Rückkehr des Klägers anders wäre. Dies gelte auch für die hygienisch und diätetisch notwendigen Maßnahmen, die vom Kläger vor seiner Ausreise über Jahre hinweg offenbar ebenfalls eingehalten werden konnten.

Mit Beschluss vom 13. August 2008 (AN 16 S 07.30755) lehnte das Gericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ab.

Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2008 legte der Bevollmächtigte ein Schreiben des Dr. vom 5. Dezember 2008 vor, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird. Das Bundesamt führte hierzu mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2008 aus, dass sich dem Schreiben keine neuen Anhaltspunkte entnehmen ließen.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2009 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Schriftsatz vom 17. März 2009 teilte der Bevollmächtigte des Klägers mit, dass sich der Kläger in stationärer Behandlung im Klinikum befinde. Mit Schriftsatz vom 20. April 2009 legte er einen entsprechenden Arztbrief des Klinikums vom 2. April 2009 vor, wonach sich der Kläger vom 17. März bis 2. April 2009 wegen einer Virusinfektion und aktuellem Nie-

renversagen in der Klinik befunden habe. Der Bevollmächtigte führte hierzu aus, dass jede Infektion für den Kläger lebensbedrohliche Auswirkungen haben könne, da eine normalerweise harmlose Infektion auch Auswirkungen auf die transplantierte Niere habe. So habe sich der Kläger auch in der Zeit vom 24. Dezember 2008 bis 30. Dezember 2008, vom 10. November 2008 bis 18. November 2008 und vom 3. Oktober 2008 bis 8. Oktober 2008 jeweils wegen Infektionen im Krankenhaus befunden. Die entsprechenden Arztbriefe wurden vorgelegt. Der Kläger sei innerhalb eines halben Jahres viermal in stationärer Behandlung gewesen. Eine derartig intensive Behandlung könne er sich in Indien niemals leisten.

Am 4. November 2009 führte der Bevollmächtigte weiter aus, dass die Erkrankungen des Klägers in Indien nicht angemessen behandelt werden könnten. Zwar gebe es Kliniken mit westlichem Standard, aber aus finanziellen Gründen seien diese für den Kläger nicht erreichbar. Das staatliche Gesundheitssystem sei nicht in der Lage, sein Überleben zu ermöglichen. Der Kläger bedürfe insbesondere auf Grund seiner Nierentransplantation einer ständigen medizinischen Betreuung. Auf Gesundheitsstörungen müsse sofort reagiert werden. Der Bevollmächtigte verwies hierzu auf ein Schreiben des Gesundheitsamtes des Landratsamtes vom 16. September 2009, woraus sich ergibt, dass der Kläger nur flugfähig sei, wenn er während der Reise kontinuierlich medizinisch betreut werde und dadurch auf plötzlich auftretende Gesundheitsstörungen (Blutdruckentgleisungen, Atemnot, Unruhe) reagiert werden könne. Eine zeitgerechte Medikamenteneinnahme nach Dosierungsvorgaben des behandelnden Arztes müsse kontinuierlich gewährleistet sein. Die verminderte Immunabwehr auf Grund der Dauermedikation erfordere zudem eine erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich der allgemeinen Infektionsgefahr. Außerdem sei es dem Kläger nicht möglich, Gepäckstücke, die schwerer als drei bis vier Kilogramm wögen, selbst zu tragen. Er benötige daher Unterstützung während der gesamten Reise.

Mit Schriftsatz vom 12. November 2009 führte das Bundesamt hierzu aus, dass der Kläger aus einem Ort unweit von Kalkutta, einer modernen Großstadt mit ausreichender medizinischer Infrastruktur, stamme. Es werde davon ausgegangen, dass der Kläger auch weiterhin über die finanziellen Mittel verfüge, um seine Erkrankung in seinem Heimatland ausreichend behandeln zu können. Der Kläger habe schon vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland keine finanziellen Probleme gehabt, wie sich aus seiner erfolgreichen Behandlung ergebe. Er sei auch medizinisch gut versorgt gewesen. Eine besonders hohe Infektanfälligkeit könne beim Kläger nicht

gesehen werden. Auch in seinem Heimatland werde sich der Kläger in entsprechende ärztliche Behandlung begeben können.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger im Wesentlichen an, dass sein Vater schon vor längerer Zeit gestorben sei, seine Mutter sei im Jahre 2007 ebenfalls verstorben. Geschwister habe er nicht, zu Verwandten in Indien sei der Kontakt abgebrochen. Er habe jetzt keinerlei Verbindung mehr in die Heimat. Wie er bei einer Rückreise die Kosten für seine Krankheit finanzieren könne, wisse er nicht. Er habe in Indien nichts mehr. Sein Vater habe schon am Anfang seiner Erkrankung sich das Geld teilweise leihen müssen und das Haus verkauft. Jetzt sei vom Vermögen nichts mehr da. Zudem sei er vom 13. bis 17. November 2009 erneut im Klinikum Nürnberg stationär gewesen, da eine Blutwertentgleisung unbekannter Genese vorgelegen habe.

Der Bevollmächtigte wiederholte den Antrag aus der Klageschrift vom 29. November 2007.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Bundesamtsakten, die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Soweit der Kläger die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 21. November 2007 in Ziffern 1 und 2 und seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, ist die Klage unbegründet. Der Bescheid verletzt ihn insoweit nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Gericht folgt insoweit den zutreffenden Gründen des Bescheides des Bundesamtes vom 21. November 2007 und den Gründen des Beschlusses vom 13. August 2008 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO). Gleiches gilt insoweit, als in Ziffer 3 des Bescheides vom 21. November 2007 das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG verneint wurde.

II.

Soweit im Bescheid vom 21. November 2007 in Ziffer 3 das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG verneint wurde, ist die Klage jedoch begründet. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort diesem Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. So ist es hier. Es trifft zwar durchaus zu, dass die Erkrankungen des Klägers in Indien angemessen medizinisch behandelt werden können, dies gilt jedoch allein für Privatkliniken, die die Behandlung von Abrechnung und Zahlung abhängig machen. Wie der Kläger glaubhaft dargelegt hat, ist er hierzu jedoch finanziell nicht in der Lage. Das Bundesamt geht davon aus, dass dem Kläger in Indien hinreichende Mittel zur Verfügung stünden. Anhaltspunkte hierfür gibt es aber nicht. Wie der Kläger dargelegt hat, hat sein Vater schon zu Beginn seiner Erkrankung für die Nierentransplantation das Haus verkaufen und Geld leihen müssen, nach dessen Tod und jetzt auch dem Tod der Mutter des Klägers stehen diesem bei einer Rückkehr keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung. Verwandte hat er ebenfalls nicht. Da auf Grund seines gesundheitlichen Zustandes eine kontinuierliche und intensive Betreuung - auch in Krankenhäusern - und eine entsprechende Dauermedikation erforderlich ist, um Abstoßungsreaktionen zu vermeiden, die alsbald zu seinem Tod führen können, kann dem Kläger auch nicht zugemutet werden, nach möglichen Verwandten zu suchen, die ihm eventuell finanziell unter die Arme greifen könnten. Unter diesen Umständen würde eine Rückkehr des Klägers nach Indien aller Voraussicht nach zu seinem alsbaldigen Tod führen. Bei dem Kläger besteht also bei einer Abschiebung nach Indien eine erhebliche konkrete Gefahr für sein Leben.

Nach allem war zu entscheiden wie geschehen.

III.

Die Entscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Schmöger